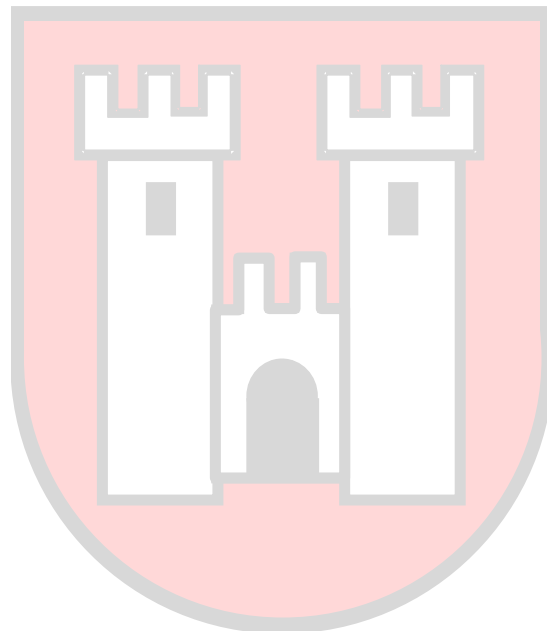


# Schwellenreglement



31.08.1995

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Zweck/Aufgaben.....	3
Räumliche Begrenzung .....	3
Meldepflicht .....	3
Bauten und Anlagen.....	3

# Schwellenreglement

## der Einwohnergemeinde Wimmis

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Wimmis nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Einwohnergemeinde Wimmis übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.
	<sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs.2 des Gesetzes über den Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.
	<sup>3</sup> Bei der Ausführung von unterhalts und Verbauungsarbeiten hält sich die Korporation an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beschtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
Räumliche Begrenzung	<b>Art. 2.</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Wimmis umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Wimmis. - Perimeterplan 1: 10000 Plan Nr. 1237.2 - Detailpläne 1: 5000 Plan Nr.1237. 4 - Detailpläne 1: 5000 Plan Nr.1237. 5
	<sup>2</sup> Der Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er b einhaltet insbesondere: - Bezeichnung und Benennung der Gewässer - Perimetergrenze - Beitragskriterien ( z.b. Beitragsklassen) - Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken - Parzellennummern - Eigentumsgrenzen - Werkleitungen
Meldepflicht	<b>Art.3</b> Der Anstösser meldet der Korporation und diese der Aufsichtsbehörde ( Amtschwellenmeister / Oberingenieurkreis I) und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.
Bauten und Anlagen	<b>Art.4</b> <sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zu Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
	<sup>2</sup> Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.